



Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - SYNOPSE

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	LEIMENTALER ENTWURF Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz ¹) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² :	
§ 1 Zweck	A Allgemeines § 1 Zweck	
Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.	¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997. ² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.	
	§ 2 Anspruchsberechtigung	
	¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Bottmingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. ² Anspruchsberechtigt sind: a. Schweizerinnen und Schweizer, b. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B. ³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat. ⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist. ⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz	Vorgabe § 3 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844): Schweizer/-innen und niedergelassene Ausländer/-innen, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton haben. Abs. 4 und 5: Wenn das Fahrzeug nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird, es aber im Verhältnis zum ÖV insgesamt trotzdem günstiger ist, weil so alt aber noch gebrauchsfähig. Beispiel einer Familie mit 4 Kindern: 6-mal U-Abo (2 Erwachsene je 800, 4 Junioren je 530) kostet im Jahr 3'720. Ein altes, noch fahr-

¹ Gemeindegesetz; SGS 180

² MBG; SGS 844

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
	eines Motorfahrzeuges gestattet.	tüchtiges Auto kostet pro Jahr weniger.
	<p>§ 3 Subsidiarität</p> <p>¹ Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz³) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.</p> <p>² Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p>	Abs. 2, hypothetisches Einkommen: Als solches gilt der Mindestlohn der Branche, in der die betreffende Person eine Ausbildung hat und grundsätzlich vermittelbar ist; im Zweifelsfall der Mindestlohn als Hilfsarbeiter/-in.
	B Anspruchsvoraussetzungen	
§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	§ 4 Einkommenshöchstgrenze	
<p>Beitragsberechtigt sind nur Personen mit einem Jahreseinkommen bis CHF 32'400.-- bei Einzelpersonen und bis CHF 43'200.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich eines Kinderbeitrags von CHF 4'350.-- pro Kind.</p>	<p>¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse (oder ein anderer Prozentsatz, der Entscheid liegt bei den Gemeinden); b den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen; c der Nettomiete bis maximal Höchstmiete, einschliesslich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten. <p>² Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenzen, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>Entspricht in etwa den Ergänzungsleistungen</p> <p>Abs. 1 lit. a: Das sich zurzeit in Teilrevision befindliche Sozialhilfegesetz sieht unterschiedliche Höhen des Grundbedarfs vor. Sollte diese Regelung in Kraft treten, so gilt dannzumal als Grundbedarf gemäss Abs. 1 lit. a wohl derjenige, der über der Schwelle der Bedürftigkeit liegt. Man müsste das Reglement zur Sicherheit aber wohl in diesem Punkt nochmals anpassen.</p> <p>Abs. 1 lit. c: Jährliche Festlegung durch die SVA BL; vgl. dazu § 10 des Entwurfs.</p>
§ 6 Vermögenshöchstgrenze	§ 5 Vermögenshöchstgrenze	
<p>Haben Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.-- bei Einzelpersonen und CHF 40'000.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich CHF 2'000.-- pro</p>	<p>¹ Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzins-</p>	<p>Vermögensfreibetrag: Der fünffache Betrag entspricht CHF 11'000; damit soll bei ausserordentlichen, unvorhergesehenen Vorkommnissen (z. B. Zahnarzt oder Ähnliches) verhindert werden, dass</p>

³ SHG, SGS 850

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
Kind, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.	beiträge. ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden: a notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4; b das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.	eine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird der Vermögensfreibetrag von über 55-Jährigen erhöht (vorgesehen derzeit CHF 30'000). Falls diese Regelung so umgesetzt wird, braucht es in diesem Reglement eine Anpassung, da sonst mit der neuen Regelung ein Freibetrag von CHF 150'000 resultieren würde, was natürlich nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Abs. 2 lit. b «Zweckgemeinschaft»: Damit sind Wohngemeinschaften gemeint, also nicht in einer Beziehung, sondern zur Kostenminimierung zusammenlebende Personen.
	C Berechnungsgrundlagen	
§ 2 Jahreseinkommen	§ 6 Anrechenbares Einkommen	
¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. ² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z. B. Krankenkassen-Prämienverbilligung).	¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen. ² Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird: a eine allfällige Hilflosenentschädigung; b das Einkommen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.	Abs. 1: «Nettoeinkünfte» beinhalten alle Einkommensteile, neben Lohn oder Rente also auch Ergänzungsleistungen etc.
	§ 7 Anrechenbare Ausgaben	
	¹ Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: a 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung; b die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen; c Nettomiete bis maximal Höchstmiete einschliesslich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten; d die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten für	

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
	<p>Kinder, sofern diese der Zielsetzung des FEB-Reglements⁴ entsprechen;</p> <p>e die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;</p> <p>f behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;</p> <p>g Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50 %, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.</p>	
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	§ 8 Angemessenheit der Wohnungsmiete	
<p>Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.</p>	<p>Beträgt die Nettomiete mehr als 40 % des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	
§ 3 Jahresmiete	§ 9 Nettomiete	
<p>¹ Als Jahresmiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins mit Nebenkosten.</p> <p>² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>	<p>¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.</p>	<p>Neu Jahresmiete ohne Nebenkosten gemäss Vorgaben von § 5 MBG «Jahresnettomiete»</p>
§ 4 Höchstmieten	§ 10 Anrechenbare Höchstmieten	
<p>¹ Für die Beitragsberechnungen werden Jahresmieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p>bei einem 1-Personen-Haushalt CHF 16'200.--</p> <p>bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 17'500</p> <p>bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 18'800</p> <p>bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen CHF 20'100</p> <p>pro Person zusätzlich CHF 1'350.--</p> <p>² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>¹ Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.</p> <p>² Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>Aufführen der Höchstmieten gemäss Beschluss der Sozialhilfebehörde, die bei gleichzeitiger Marktbeurteilung erfolgt.</p>
§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	§ 11 Mietzinsbeitrag	
<p>¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen wird.</p> <p>² Der massgebliche Lebensbedarf entspricht den Ansätzen des kantonalen Fürsorgeamts Basellandschaft für die Bemessung der Sozialhilfe, er-</p>	<p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.</p> <p>² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.</p>	

⁴ Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und Tagesschule vom 18.10.2006 (FEB-Reglement)

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
gänzt mit den Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse.		
§ 10 Anpassung der Beträge		
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Reglement genannten Beträge an die Teuerung oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.		
	D Schlussbestimmungen	
§ 9 Härtefälle	§ 12 Zuständigkeit	
Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.	<p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	Abs. 2: Aus dieser Bestimmung schliesst, dass Härtefälle grundsätzlich in allen Bereichen möglich sind. Anders als bei § 2 Abs. 5 (Fahrzeug) entscheidet aber über diese der Gemeinderat.
§ 11 Verfahren	§ 13 Verfahren	
<p>¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Im Falle eines zustimmenden Entscheids werden die Beiträge ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung gewährt.</p> <p>³ Die Zusicherung gilt bis zum Ende eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p> <p>⁴ Die Auszahlung der Mietzinsbeiträge erfolgt in der Regel quartalsweise.</p>	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.</p> <p>⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Ein-</p>	Abs. 4: Ermöglicht flexible Umsetzung ausserhalb einer jährlich wiederkehrenden Prüfung (Verwaltungsaufwand optimieren).

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Entwurf vom 27.10.2020)	Kommentar
	haltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	
	§ 14 Auszahlung	
	¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt. ² Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.	
§ 12 Strafbestimmungen	§ 15 Unrechtmässiger Bezug	
Nebst der gesetzlichen Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug durch unwahre oder unvollständige Angaben kann der Gemeinderat Bussen bis CHF 1'000.-- aussprechen.	¹ Wird ein unrechtmässiger Bezug festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt. ² Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.	Abs. 1 = Bottminger Ergänzung
	§ 16 Rechtsmittel	
	¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrag mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	
	§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 09.12.1997 aufgehoben.	
§ 13 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten	
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2021 in Kraft.	